

Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

Winter-Spezial

Was die Gerichte sagen

Die kalte Jahreszeit bringt Pflichten für Autofahrer, Fußgänger, Mieter und Hausbesitzer mit sich. Welche das sind, müssen oft Gerichte entscheiden, hier einige Beispiele...

Hausratversicherung:

Steht eine Wohnung im Winter längere Zeit leer, reicht es nicht, den Temperaturregler der Heizung auf Frostschutz zu drehen. Platzt durch starken Frost ein Wasserrohr, muss die Gebäude- bzw. Hausratversicherung keinen Schadenersatz leisten. Der Eigentümer bzw. Mieter der Wohnung hat in diesem Fall seine Sorgfaltspflicht verletzt. Die Leitungen hätten entleert und abgesperrt werden müssen.



Bild: photocase.com, joexx

Raumtemperatur:

Der Vermieter muss dafür sorgen, dass Wohnräume zwischen 6 und 20 Uhr auf mindestens 20 Grad geheizt werden können. Anderenfalls ist der Mieter zur Minderung der Miete berechtigt. Fallen Warmwasser und Heizung im Winter aus, ist der Mieter berechtigt, die Miete um 70 Prozent zu kürzen.

Straßenglätte:

Fährt ein Autofahrer an einem sonnigen Wintertag auf einer Landstraße durch ein Waldstück

und kommt er in einer lang gezogenen Kurve durch Glatteis von der Straße ab, kann er für Verletzungen kein Schmerzensgeld verlangen. Das Bundesland hat seine Pflicht zum Winterdienst nicht verletzt - es sei denn, es handelt sich um einen besonders kritischen Straßenabschnitt. Der Autofahrer hätte wissen müssen, dass zwar an sonnigen Stellen keine Glätte droht, an schattigen aber sehr wohl.

Streupflicht:

Stürzt ein Fahrgast im Winter beim Verlassen des Busses an einer Haltestelle, kann er Schmerzensgeld verlangen. In einem Fall hatte die Gemeinde zwar einen Gehwegstreifen von Eis und Schnee befreit - nicht aber die Zugänge zu den Bustüren. Die Kommune hat damit ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Fußbodenglätte:

Stürzt eine Frau im Raum eines öffentlichen Gebäudes, weil dessen Fußboden aufgrund von hereingetragenen Schnee rutschig geworden ist, kann sie für Verletzungen nicht in jedem Fall Schmerzensgeld und Schadenersatz verlangen. Der Eigentümer kommt seiner Verkehrssicherungspflicht dann ausreichend nach, wenn er im Eingangsbereich einen Schmutzfangteppich auslegt. Den Boden ständig trocken zu halten, ist dagegen unrealistisch und unzumutbar.

Sommerreifen:

Wer mit Sommerreifen in den Winterurlaub fährt, riskiert seinen Versicherungsschutz. Zwar erstattet die (eigene) Haftpflichtversicherung grundsätzlich die Schäden, die dem Unfallgegner entstanden sind. Die Vollkaskoversicherung muss jedoch für Schäden am eigenen Auto dann nicht aufkommen, wenn sich ein Autofahrer grob fahrlässig verhält.

Dachlawine:

Ob ein Hauseigentümer verpflichtet ist, ein Schneefanggitter an seinem Dach anzubringen, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Im Erzgebirge wird das regelmäßig zu bejahen sein. Hat das Dach eines Gebäudes einen Neigungswinkel von über 50 Grad, muss der Hauseigentümer auch auf den Schleppgauben Fanggitter



Unternehmensrecht

· GmbH Reform, was ändert sich?
» Seite 2



Verkehrsrecht

· Unfallschaden: Abrechnung auf Neuwagenbasis
» Seite 3



Vertragsrecht

· Einbeziehung der VOB/B in den Bauvertrag
» Seite 3



Ehe- & Familienrecht

· Muss die geschiedene Ehefrau voll arbeiten?
» Seite 3



Erbrecht

· Ein Erbverzicht will gut überlegt sein
» Seite 3



Miet- & Pachtrecht

· Schönheitsreparaturklauseln in Gewerberaummietverträgen
» Seite 4



Sozialrecht

· Arbeitsbescheinigung – sorgfältig und richtig Ausfüllen
» Seite 4

So erreichen Sie uns:

Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Olbernhau
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -
Rechtsanwältin Katja Börner
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60/2 04 70
Fax: 03 73 60/2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Zschopau
Rechtsanwalt Rico Uhlig
- Fachanwalt für Familienrecht -
Rechtsanwalt Veikko Bartsch
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25/45 99 70
Fax: 0 37 25/45 99 71

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de

anbringen. Ansonsten können rutschende Schneemassen abstürzen und darunter parkende Autos beschädigen. Häufig trifft den Eigentümer des PKW ein Mitverschulden, da er sich durch einen Blick auf das Dach vergewissern muss, ob die Gefahr von Dachlawinen besteht. Anders beurteilt sich der Sachverhalt dann, wenn der PKW fährt.

Streudauer:

Nach Auffassung der Gerichte müssen Hauseigentümer dafür Sorge tragen, dass Schnee und Glatteis zwischen 7 Uhr morgens und 20 Uhr abends beseitigt werden. Nachts besteht dagegen grundsätzlich keine Streupflicht. Diese beginnt erst, wenn der Berufsverkehr voll einsetzt. Es ist daher für Mieter bzw. Vermieter nicht zumutbar, ihre Nachtruhe vor 6 Uhr morgens zu unterbrechen, um den Gehweg zu streuen.



Unternehmensrecht

GmbH Reform, was ändert sich?

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) – seit 1.11.2008 in Kraft – bringt die Unternehmersgesellschaft an den Start.

Was ist die Unternehmersgesellschaft?

Die UG (haftungsbeschränkt) stellt keine neue Rechtsform dar, sondern eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann, schon mit nur einem Euro. Die UG ist damit die Einstiegsvariante der GmbH.

Die Unternehmersgesellschaft darf ihre Gewinne nicht voll ausschütten. Mindestens ein Viertel der Gewinne muss jedes Jahr auf das Stammkapital eingezahlt werden, bis 25.000 Euro erreicht sind. Auf diese Weise soll sie das Mindeststammkapital einer normalen GmbH nach und nach ansparen.

Unternehmersgesellschaft: Für und wider

Für wen/wann kommt die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) in Frage?

- für Gründer, die nicht genug Englisch können und die Kosten und Umstände des Betriebs einer Limited in Großbritannien scheuen, und die auch keine Geschäfte im anglo-amerikanischen Raum vorhaben;
- für Gründer, die das nötige Stammkapital für eine klassische GmbH nicht aufbringen wollen oder können, weil sie das Geld z. B. auch besser anders investieren können;
- wenn das positive Image der klassischen GmbH nicht gebraucht wird;
- wenn keine Kredite erforderlich sind;
- wenn jedoch auf die Haftungsbeschränkung Wert gelegt wird;
- wenn mehrere Gründer eine gemeinsame

Rechtsform brauchen, eine GbR, Partnerschaftsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft eG und andere Formen aber nicht in Frage kommen;

- wenn Sozialversicherungsschutz als Arbeitnehmer angestrebt wird.

Nicht in Frage kommt die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt),

- wenn Sie keine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse erwerben möchten;
- wenn Sie keine Bilanzen anfertigen und veröffentlichen möchten;
- wenn Sie bei mehr als drei Gesellschaftern verhindern wollen, dass sich Notars- und Registerkosten peu à peu aufstürmen, je höher das gezeichnete Kapital mit den Gewinnabführungen wächst;
- wenn Sie Körperschafts- und Gewerbesteuer vermeiden wollen.

Andere Aspekte, die gegen eine Unternehmersgesellschaft sprechen:

- wenn Sie Kredite aufnehmen, müssen Sie ohnehin persönlich gegenüber dem Darlehensgeber haften.
- der Imagegewinn für das Unternehmen wird für diese spezielle Form der GmbH wohl eher gering einzuschätzen sein.



Notar Ralf Korte
Bild: Foto Schmidt

Sowohl die Gründung der GmbH als auch der UG (haftungsbeschränkt) müssen notariell beurkundet werden. Wir haben daher zur Unternehmersgesellschaft und auch zu den Änderungen des MoMiG den ortsansässigen Notar Ralf Korte interviewt.

Die GmbH-Reform eröffnet die Möglichkeit, die GmbH und die UG nach einem gesetzlichen Musterprotokoll zu gründen. Ist dieses Musterprotokoll für jeden Fall anwendbar?

Notar Ralf Korte:

Nein. Die vereinfachte Gründung nach dem Musterprotokoll ist nur zulässig bei Gesellschaften mit bis zu maximal 3 Gesellschaftern.

Würden Sie die Gründung einer Gesellschaft mit 3 Gesellschaftern nach dem Musterprotokoll empfehlen?

Notar Ralf Korte:

Nein. Bei Verwendung des Musterprotokolls sind ausschließlich der Name des Unternehmens, der Sitz des Unternehmens und der Unternehmensgegenstand sowie die Aufteilung der Geschäftsanteile frei wählbar. Im Übrigen finden zwingend die gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung. Das bedeutet, dass zum Beispiel Geschäftsanteile von jedem Gründungsgesellschafter an beliebige Dritte übertragen werden können. Es besteht also die Gefahr, dass plötzlich fremde Perso-

nen Mitgesellschafter sind. Es fehlen Regelungen zur Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung, zur Berechnung der Höhe der an ausscheidende Gesellschafter zu zahlenden Abfindung sowie zur Fälligkeit der Abfindung. Das Musterprotokoll ist für eine Mehrpersonengesellschaft völlig ungeeignet.

Was bringt die Reform noch an Änderungen?

Notar Ralf Korte:

Die GmbH-Reform bringt zahlreiche Änderungen. Ich will mich auf einige wenige beschränken:

1. Beschleunigte Eintragung in das Handelsregister

Ziel der GmbH-Reform war es unter anderem, auch die Eintragung der Gesellschaften in das Handelsregister zu beschleunigen, denn erst mit der Eintragung in das Handelsregister tritt die mit der Rechtsform GmbH gewünschte Haftungsbeschränkung ein. Bedarf der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft einer staatlichen Genehmigung, wie etwa der Betrieb einer Gaststätte oder der Betrieb eines Handwerksunternehmens, musste früher für die Eintragung in das Handelsregister die entsprechende Genehmigung nach dem Gaststättengesetz oder die Eintragung in die Handwerksrolle vorgelegt werden. Das Gesetz verzichtet nunmehr grundsätzlich auf das Vorliegen derartiger staatlicher Genehmigungen als Eintragungsvoraussetzung. Dadurch wird die Eintragung in das Handelsregister erheblich beschleunigt.

2. Aufwertung der Gesellschafterliste

Beim Handelsregister wird eine Liste der Gesellschafter der Gesellschaft geführt. Zukünftig gilt nur derjenige als Gesellschafter, der als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Nur ein in der Liste eingetragener Gesellschafter ist daher berechtigt, an Gesellschafterversammlungen mitzuwirken und Gesellschafterbeschlüsse mit zu fassen.

Kauft jemand von einer in der Gesellschafterliste eingetragenen Person einen Geschäftsanteil, so wird der Käufer auch dann Inhaber des Geschäftsanteils, wenn die Liste falsch war und der Verkäufer den Anteil gar nicht wirksam erworben hatte. Voraussetzung ist lediglich, dass der Verkäufer unwidersprochen 3 Jahre in dieser Liste eingetragen war und der Käufer nicht wusste, dass die Liste falsch ist.

Es ist daher wichtig, die Gesellschafterlisten zu überprüfen und an den aktuellen Gesellschafterbestand anzupassen.

3. Eintragung der Firmenanschrift in das Handelsregister

Zukünftig wird die Anschrift eines jeden Unternehmens im Handelsregister eingetragen. Können die Schriftstücke an die im Handelsregister eingetragene Anschrift nicht zugestellt werden, weil das Unternehmen umgezogen ist, können diese Schriftstücke öffentlich zugestellt werden. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel des örtlich zuständigen Amtsgerichtes. Für Unternehmen, deren Anschrift

im Handelsregister falsch eingetragen ist, besteht daher die Gefahr, dass gegen das Unternehmen gerichtliche Zahlungsklagen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide öffentlich zugestellt werden, ohne dass das Unternehmen hiervon erfährt und sich dagegen wehren kann. Gegen das Unternehmen können dann unberechtigte Säumnisurteile und Vollstreckungsbescheide rechtskräftig werden.

Jedem Unternehmen ist daher dringend zu empfehlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Firmenschrift richtig im Register eingetragen ist.

Verkehrsrecht

Unfallschaden: Abrechnung auf Neuwagenbasis

Von einer spurenlosen Auswechslung beschädigter Teile, die zur Zumutbarkeit der Reparatur führen und einer Regulierung auf Neuwagenbasis entgegenstehen, kann nicht mehr die Rede sein, wenn die notwendige Reparatur tragende Teile betrifft, die am Fahrzeug verbleiben und durch Richten oder Schweißen instand gesetzt werden müssen.

Das musste sich die Kfz-Versicherung eines Unfallverursachers vom Oberlandesgericht Hamburg sagen lassen, die die Regulierung des Schadens in Höhe des Kaufpreises verweigert hatte. Beschädigt war ein ein Tag altes BMW M 6 Coupé. Die Versicherung wollte jedoch nicht den Neuwert von knapp 98.000 EUR zahlen, sondern nur die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten von etwa 5.000 EUR sowie eine Wertminderung von 3.500 EUR.

Das OLG entschied zugunsten des Geschädigten. Nach Ansicht des Gerichts könne hier nur mit einer Neupreisentschädigung der Anspruch auf völlige Wiederherstellung des früheren Zustands erreicht werden. Da an der Neuwertigkeit des Pkw kein Zweifel bestand, ging es um die Frage, ob eine Reparatur für den Eigentümer zumutbar sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Angesichts einer notwendigen Instandsetzung an der A-Säule links, für das OLG ein „tragendes Teil“, sei die Zumutbarkeitsgrenze überschritten. Auch bei einer technisch einwandfreien Reparatur werde ein Fahrzeug durch solche Rückverformungsmaßnahmen nicht vollständig in den vom Hersteller gefertigten Ursprungszustand versetzt. Es verliere damit seinen „nagelneuen“ Charakter, dem nach der Verkehrsanschauung gerade ein gewisser Vermögenswert zukomme

Nach der Auffassung der meisten Gerichte kann die Neupreisentschädigung dann verlangt werden, wenn ein massiver Schaden verursacht wurde und das Fahrzeug nicht älter als einen Monat und die Laufleistung geringer als 1000 km ist.

Vertragsrecht

Einbeziehung der VOB/B in den Bauvertrag

Die Ansicht, die VOB gelte für jeden Bauvertrag und sei ein Gesetz oder eine Verordnung, ist weit verbreitet, aber auch falsch. Ist zwischen den Vertragsparteien zur Anwendbarkeit der VOB nichts vereinbart, so gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag. Die VOB ist lediglich eine Vertragsbedingung und nicht anders zu behandeln, als jede allgemeine Geschäftsbedingung.

Die VOB wird also nur dann Vertragsbestandteil, wenn Bauunternehmer und Bauherr dies ausdrücklich vereinbaren, etwa „Es gilt die VOB in ihrer jeweiligen bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.“

Häufig ist die VOB auch unter der Überschrift „Vertragsbestandteile“ aufgeführt. Selbst wenn dies im Bauvertrag steht, ist die VOB noch nicht ohne weiteres wirksam vereinbart. Da es sich nur um eine allgemeine Vertragsbedingung handelt, wird diese nur dann Vertragsinhalt, wenn der Bauherr auch die Möglichkeit hatte, von dieser Kenntnis zu nehmen. Dabei muss darauf geachtet werden, ob der Vertragspartner „vom Fach ist“ oder nicht. Schließt man einen solchen Vertrag z.B. mit einer Bau- oder Handwerkerfirma, so ist davon auszugehen, dass dieser der Inhalt der VOB bekannt ist. In diesem Falle ist die VOB auch dann wirksam vereinbart, wenn diese im Vertrag zwar genannt, diesem aber nicht beigefügt ist. Schließt man einen VOB-Vertrag jedoch mit einer Privatperson, so wird die VOB nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn diese tatsächlich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt der VOB Kenntnis zu nehmen. Der Text der VOB muss dem Vertrag in Textausfertigung dann beigefügt werden. Diesen Text sollte man sich gleichzeitig unterschreiben lassen, damit nachträglich die Frage, ob dieser ausgehändigt wurde oder nicht, erst gar nicht streitig werden kann.

Ehe- & Familienrecht

Muss die geschiedene Ehefrau voll arbeiten?

Bei der Beurteilung der Erwerbsobliegenheit der geschiedenen Ehefrau ist zu berücksichtigen, ob diese noch im Schulalter befindliche Kinder betreut. Eine Vollzeitbeschäftigung ist auch bei einer bestehenden Möglichkeit einer Volltagsbetreuung durch staatliche Stellen nicht

ohne weiteres zumutbar. Mit einem entsprechenden Fall hatte sich das Kammergericht Berlin zu befassen.

Selbst wenn also ein Kind ganztags in einer öffentlichen Einrichtung betreut und erzogen werde, müsse sich die Mutter nicht in jedem Fall auf eine Vollzeitbeschäftigung verweisen lassen. Es komme darauf an, welcher Betreuungsbedarf des Kindes sich bei der Rückkehr in die Familienwohnung ergebe. Dessen Umfang könne im Einzelfall unterschiedlich sein, er hänge vor allem aber vom Alter des Kindes ab. Gerade kleinere Kinder würden nach einer Ganztagsbetreuung noch in stärkerem Umfang persönlichen Zuprspruch der Eltern benötigen. Dies erfordere einen nicht unerheblichen zusätzlichen Betreuungsaufwand. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der allein betreuende Elternteil diese Aufgabe allein wahrnehmen müsse und sie nicht wie in einer intakten Ehe teilweise dem Partner überlassen könne. Der betreuende Elternteil müsse neben der Betreuung des Kindes auch noch nötige Hausarbeiten und Erledigungen machen können. Bei Berücksichtigung dieser Umstände könne der Ehefrau im vorliegenden Fall eine Vollzeitbeschäftigung nicht zugemutet.

Erbrecht

Ein Erbverzicht will gut überlegt sein

Ein notarieller Erbverzicht ist auch dann wirksam, wenn der Erblasser später noch erhebliches Vermögen anhäuft. Ein solcher Verzicht will daher gut überlegt sein.

Das zeigt ein vom Landgericht Coburg entschiedener Fall, bei dem eine Frau mit der Klage gegen ihren Bruder auf Pflichtteilszahlung von rund 42.500 EUR scheiterte. Weil sie 35 Jahre vor dem Tod der Mutter einen Erbverzicht erklärt hatte, erhält sie nun keinen Cent aus deren Nachlass. Damals hatte ihr die seinerzeit 53-jährige Mutter ein Hausgrundstück übertragen. Sonstiges Vermögen war damals nicht vorhanden. Bis zu ihrem Ableben war die Mutter aber erneut zu einem Haus (Wert 150.000 EUR) und Ackergrundstücken (Wert rund 20.000 EUR) gekommen. Diese erbte allein der Bruder. Die Klägerin meinte nun, der Erbverzicht habe sich nicht auf das nachträglich erworbene Vermögen bezogen. Sie könne daher den Pflichtteil in Höhe eines Viertels des Werts der „neuen“ Vermögensgegenstände verlangen.

Damit hatte sie jedoch vor dem Gericht keinen Erfolg. Die Richter sahen den Erbverzicht als uneingeschränkt wirksam an. Die inhaltlich eindeutige Erklärung bewirke, dass die Frau von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sei und daher kein Pflichtteilsrecht mehr habe. Auch einen Anspruch auf Nachabfindung sah das Gericht

nicht. Dass die Mutter bis zu ihrem Tod weiteres Vermögen erwarb, sei angesichts ihres Alters beim Erbverzicht weder ungewöhnlich noch unvorhersehbar. Das Risiko, wie sich das Vermögen des Erblassers bis zum Erbfall entwickelt, habe beim Erbverzicht gegen Abfindung zudem typischerweise der Verzichtende zu tragen.

Miet- & Pachtrecht

Schönheitsreparaturklauseln in Gewerberaummietverträgen

Auch im Gewerberaummietrecht ist eine formularmäßige Übertragung der Schönheitsreparaturen unwirksam, wenn der Mieter danach verpflichtet wäre, die Arbeiten in starren Fristen und unabhängig von dem Erhaltungszustand der Mietsache durchzuführen.

Der Bundesgerichtshof stellt klar, dass nach der gesetzlichen Regelung nicht der Mieter, sondern der Vermieter die Schönheitsreparaturen durchzuführen habe. Das folge aus der Pflicht, das Mietobjekt während der gesamten Vertragszeit in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Pflicht könne jedoch vertraglich auf den Mieter übertragen werden. Das sei auch im Wege eines Formularvertrags möglich. Ein solcher Formularmietvertrag sei jedoch als Allgemeine Geschäftsbedingung an deren Inhaltskontrollen zu messen. Danach sei die Klausel unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Das sei im Zweifel anzunehmen, wenn die Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen werde, nicht zu vereinbaren sei. Sei der Mieter zu Schönheitsreparaturen nach starren Fristen verpflichtet, werde ihm damit der Einwand genommen, dass überhaupt kein Renovierungsbedarf gegeben sei.

Sozialrecht

Arbeitsbescheinigung – sorgfältig und richtig Ausfüllen

Fast jeder Arbeitgeber hat im Tagesgeschäft damit schon zu tun gehabt. Wenn ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet und beantragt bei der Bundesagentur für Arbeit Leistungen, ist der Arbeitgeber gegenüber der Bundesagentur für Arbeit verpflichtet in der

Arbeitsbescheinigung alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung über diese Ansprüche des Arbeitnehmers erheblich sind. Das Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber diese Bescheinigung dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen, wobei der Arbeitnehmer keine Veränderungen vornehmen darf. Zumeist werden diese Bescheinigungen von den Arbeitgebern direkt an die Bundesagentur für Arbeit übersandt.

Ungenauigkeiten, Fehler oder gar falsche Angaben in der Bescheinigung können für den Arbeitgeber unter Umständen recht teuer werden. Denn wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt, ist der Bundesagentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, so die gesetzliche Regelung. Hat der Arbeitnehmer also von der Bundesagentur nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses Leistungen in Form von Arbeitslosengeld oder gar Weiterbildungsmaßnahmen erhalten und stellt sich heraus, dass darauf kein Anspruch bestand, weil die Arbeitsbescheinigung falsch ausgefüllt war, kann die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitgeber dafür zum Schadensersatz heranziehen.

Interview

Seit Oktober dieses Jahres sind wir mit 4 Anwälten an 2 Standorten für Sie da. Unser neuer Mann ist Rechtsanwalt Veikko Bartsch aus Zschopau.



Veikko Bartsch / Bild: Foto Schmidt

Als erstes möchten wir Sie bitten, sich kurz vorzustellen.

Veikko Bartsch:

Ich wurde am 14.08.1976 in Karl-Marx-Stadt, heute Chemnitz, geboren und wohne seit diesem Zeitpunkt mehr oder weniger durchgängig in Zschopau. Ich habe 1995 mein Abitur am hiesigen Gymnasium abgelegt und im Anschluss daran eine Lehrausbildung zum Verwaltungsfachangestellten

bei der Stadtverwaltung Zschopau absolviert. Nach dieser ersten beruflichen Station habe ich mich dann entschlossen, ein Jurastudium an der TU Dresden aufzunehmen.

Wie sind Sie eigentlich auf uns aufmerksam geworden?

Veikko Bartsch:

Bereits im Jahre 2000 habe ich für die erforderlichen Praktika in der Studienzeit eine Anwaltskanzlei hier im Zschopauer Raum gesucht. Und das sollte eine Kanzlei sein, mit Rechtsanwältinnen, die alle erst nach der Wende studiert haben und mir auch in der Studienzeit entsprechende Unterstützung gewähren können.

Und wie hat es Ihnen bei uns gefallen?

Veikko Bartsch:

Bereits damals habe ich gemerkt, dass hier ein junges dynamisches Team am Start ist, das alle an einem Strang und in dieselbe Richtung ziehen, um für ihre Mandanten effektiv und mit größtmöglichen Erfolg tätig zu sein. Dies hat mir imponiert.

Und wie ging es nach dem ersten Examen weiter?

Veikko Bartsch:

Im Anschluss an das Studium begann im November 2005 die Referendarzeit als Vorbereitung auf das zweite Examen. Auch in dieser Zeit war ich wieder für Dietze & Partner und zwar in der Anwalts- und der Wahlstation tätig. Meinen Einstieg in den Beruf als Rechtsanwalt wählte ich dann in einer Chemnitzer Anwaltskanzlei. Nunmehr erfolgte die Rückkehr als Rechtsanwalt zu Dietze & Partner, über die ich mich sehr freue.

Und was machen Sie eigentlich in Ihrer Freizeit?

Veikko Bartsch:

Einige im Kreisgebiet werden mich sicherlich aufgrund meiner sportlichen Betätigung kennen. Ich spiele seit dem Kindesalter Tischtennis, wobei ich für den SSV Zschopau über Jahre als Spieler und Kindertrainer fungiert habe. Darüber hinaus spiele ich seit 2005 wieder für den Verbandsligisten TSV 1872 Pobershau, mit welchem es diese Saison darum geht, vielleicht noch einmal den Aufstieg in die Oberliga Süd zu schaffen.

Wie stellen Sie sich Ihre Zukunft bei Dietze & Partner vor?

Veikko Bartsch:

Als „Junganwalt“ bin ich natürlich ständig bestrebt, meinen juristischen Horizont zu erweitern und mich fortzubilden, um mich bestmöglich in das vorhandene Team einzugliedern und für Ergänzung zu sorgen. Darüber hinaus will ich unseren Mandanten in der vielfältigen Rechts- und Wirtschaftswelt mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und für deren Bedürfnisse und Ziele die entsprechenden Grundlagen schaffen.

Wir wünschen uns viel Erfolg und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.